

Einführung der Kaffeekarte.

Gebrannter Kaffee im Kleinhandel zu 8 Kronen.

Wien, 19. Juni.

Durch eine morgen im Reichsgesetzblatte zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, werden die vorhandenen Kaffeevorräte gesperrt, wird einer Zentrale das Verfügungsrecht über dieselben eingeräumt und Kaffee einem Verbrauchsregime unterworfen. Zweck der ganzen Regelung ist, wie eine amtliche Darlegung ankündigt, einerseits der Bevölkerung den Genuß dieses Approviationierungsartikels sicherzustellen, andererseits die Preise dieses Artikels, welcher in letzter Zeit der Spekulation stark ausgesetzt war, möglichst niedrig zu halten und zu stabilisieren.

Die Kriegskaffeezentrale.

Zum Zweck der Durchführung der hiezu erforderlichen Maßnahmen wurde die vom Ministerium des Innern legitimierte Kriegskaffeezentrale, S. m. b. H., mit dem Sitz in Wien, 1. Bezirk, Elisabethstraße 1, errichtet. Nach dem Gesellschaftsvertrage ist Gegenstand dieses nicht auf Gewinn berechneten, sondern gemeinnützigen Unternehmens der Einkauf von Kaffee und Verkauf mit Ausschluß des Detailhandels, der Kommissionshandel mit diesem Artikel sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte und die Durchführung aller für die Versorgung der Bevölkerung mit diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen. Das aus den Stammeinlagen der Gesellschafter gebildete Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000 K. Die Gesellschafter sind durchwegs dem berufsmäßigen Kaffeegroßhandel entnommen und repräsentieren die drei bedeutendsten österreichischen Kaffeegroßhandelsplätze (Triest, Wien, Prag). Sie erhalten nur eine 6prozentige Verzinsung ihrer Stammeinlagen. Die Gesellschaft hat bei Festsetzung der Verkaufspreise die Gestehungskosten der Ware zugrunde zu legen, und ist berechtigt, zu denselben noch einen Zuschlag zu machen, der zur Deckung der Regie, der Kapitalverzinsung und sonstigen Unkosten ausreicht und periodisch nach Genehmigung der Staatsverwaltung festzusetzen ist. Sie ist bei ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Staatsverwaltung gebunden und steht unter staatlicher Aufsicht, welche durch von der Regierung ernannte Regierungskommissäre geübt wird. Das nähere Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsverwaltung ist durch einen Revers der ersteren einerseits sowie durch einen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ergangenen, an die Gesellschaft gerichteten Erlaß des Ministeriums des Innern andererseits geregelt.

Der Kaffeezentrale wird der feinerzeit von der Staatsverwaltung zu einem verhältnismäßig noch billigen Preis erworbene Valorisationskaffee zum Selbstkostenpreis überwiesen, damit sie allen von ihr in Verkehr gesetzten Kaffee unter dem derzeit geltenden Detailhandelspreise zum Verkauf bringen kann. Die Kaffeezentrale hat die Verpflichtung, diesen Valorisationskaffee zum Preise von 8 Kronen per Kilogramm gebrannt im Detail in Verkehr zu bringen. Der aus der Differenz der Gestehungskosten dieses Kaffees und dem Abgabepreis von 8 Kronen resultierende Gewinn ist von der Zentrale dazu zu verwenden, andere Kaffees, welche von ihr zu einem höheren Preise erworben wurden, auf dasselbe Niveau von 8 Kronen gebrannt im Detail herabzudrücken. Durch die Sperre und Anforderung von Kaffee wird die Zentrale in die Lage versetzt, auch in den Händen des Handels befindlichen Kaffee für ihren Versorgungsdienst heranzuziehen. Ueberdies müssen ihr sämtliche vom Tage der Kundmachung der Verordnung aus dem Zollauslande einlangenden Importe angeboten werden.

Zunächst wird somit ein größeres Quantum von Valorisationskaffee allein zu dem mehrerwähnten Preise in Verkehr gesetzt, während in der Folge die Zentrale die Aufgabe haben wird, auch andere Kaffees zu erwerben und mit Hilfe des aus dem Valorisationskaffee erzielten Gewinnes zum gleichen Preise von 8 K. abzugeben. Von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an wird dieser Einheitspreis bis auf weiteres für allen in den Konsum gebrachten Kaffee festgesetzt werden.

Die der Kaffeezentrale zur Verfügung stehenden Kaffees werden im Wege des Handels in der Weise in den Verkehr übergeleitet, daß die Zentrale die entsprechenden Quanten drei Verbänden (Wien, Prag, Triest), welchen die Großhändler anzugehören haben, zuweist. Die Verbände teilen die ihnen zugewiesenen Mengen auf ihre Mitglieder auf, welche ihrerseits ihre Detaillisten zu versorgen haben werden. Es finden daher, wie mit Rücksicht auf die zahlreichen, bei verschiedenen Amtsstellen eingelaufenen Gesuche um Abgabe von Valorisationskaffee hervorgehoben werden soll, direkte Zuweisungen solchen Kaffees im allgemeinen nicht statt.

Die Kaffeekarte.

Zur Interesse einer möglichst sparsamen Verwendung und Streckung der vorhandenen Vorräte wird mit der Verordnung ein Verbrauchsregime (die Kaffeekarte) eingeführt. Es ist in Aussicht genommen, die Kopfquote, welche vorläufig mit einem bescheidenen Ausmaße festgesetzt wurde, später zu erhöhen, falls es die Verhältnisse gestatten sollten.